



Allgemeine Nutzungsbestimmungen für das Kirchenzentrum Vellmar-Mitte der Evangelischen Kirchengemeinde Vellmar

Für das für das Kirchenzentrum Vellmar-Mitte der Evangelischen Kirchengemeinde Vellmar (nachfolgend Kirchengemeinde) gelten folgende Allgemeine Nutzungsbestimmungen:

§ 1 Nutzungsgegenstand, Nutzungszweck

Das Kirchenzentrum Vellmar-Mitte der Kirchengemeinde dient vorrangig der Durchführung von Veranstaltungen der Kirchengemeinde durch eigene Gruppen.

Soweit Veranstaltungen der Kirchengemeinde nicht behindert werden, wird das Kirchenzentrum Vellmar-Mitte auch für nichtgemeindliche Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei dürfen die Veranstaltungen der Bestimmung des Raumes nicht widersprechen. Sie müssen nach Inhalt und Form mit dem christlichen Glauben und christlicher Lebensführung sowie der Bestimmung und der besonderen Würde des Gottesdienstraumes (Kirchenraumes) vereinbar sein.

Die Nutzung durch andere Kirchengemeinden oder christliche Gruppen darf nicht auf Mitgliederwerbung gerichtet sein.

§ 2 Mieterkreis

Zum Mieterkreis gehören insbesondere

- kirchliche Rechtsträger,
- gemeinnützige, kommunale oder staatliche Einrichtungen, wie Schulen und öffentliche Bildungseinrichtungen sowie
- Privatpersonen, private Gruppen.

Das Kirchenzentrum Vellmar-Mitte wird auf Grund der politischen Neutralitätspflicht nicht an politische Parteien oder deren Untergliederung vergeben. Ebenfalls dürfen hier gewaltverherrlichende

Veranstaltungen sowie Veranstaltungen, die die Menschenwürde diskreditieren oder Menschen nach Geschlecht, Ethnie oder Religion diskriminieren, nicht stattfinden.

§ 3 Vergabe

Über die einmalige Benutzung eines oder mehrerer Räume entscheidet der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der geschäftsführende Pfarrer der Kirchengemeinde oder ein/e Beauftragte/r.

Über die Vergabe von Räumen für Gruppen, die wiederholt oder regelmäßig einen Raum der Evangelischen Kirchengemeinde benutzen wollen, entscheidet der Ortskirchenvorstand Vellmar-Mitte auf Antrag.

Der Belegungsplan ist zu beachten.

Die Nutzungsüberlassung, mit Ausnahme der Gruppen der eigenen Kirchengemeinde, erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages.

§ 4 Nutzungsentgelt

Die Kirchengemeinde verlangt für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten zu nichtgemeindlichen Zwecke in der Regel ein Nutzungsentgelt. Die Höhe des Entgelts legt der Ortskirchenvorstand Vellmar-Mitte fest.

Der Ortskirchenvorstand Vellmar-Mitte kann beschließen, dass bei der Übergabe der Räume/des Raumes eine Kautionszahlung zu entrichten ist. Er legt die Höhe der Kautionszahlung fest. Diese wird bei Rückgabe der Räume wieder ausgezahlt, sofern keine Beanstandungen bestehen.

Nutzungsentgelt und Kautionszahlung sind 14 Tage im Voraus vor dem Veranstaltungsbeginn zu entrichten.

§ 5 Nutzungsbedingungen

Die Nutzung ist nur zum vereinbarten Zweck zulässig.

Nutzungsgegenstand und Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.

Es dürfen keine Veränderungen daran vorgenommen werden. Hierzu gehört insbesondere:

- a) das Anbringen von Gegenständen mit Nägeln, Schrauben oder sonst unter Beschädigung von Räumen oder Einrichtungen; dies gilt auch für die Verwendung von Klebestreifen, die zu Oberflächenbeschädigungen führen können (z. B. Ablösung der Lackierung der Holzeinbauten);
- b) der Abbau oder die Entfernung fest angebrachter Gegenstände,
- c) das Verstellen oder Verdecken von Fluchtwegen und Brandschutzeinrichtungen.

Feste Einrichtungsgegenstände und Installationen dürfen nicht verändert werden. Die Anbringung von Dekoration, Werbung u.ä. bedarf der Zustimmung der Kirchengemeinde. Die bewegliche Möblierung ist nach der Veranstaltung wieder aufzustellen, wie zuvor vorgefunden. Dabei ist der Bestuhlungsplan einzuhalten.

Für die Beseitigung der Abfälle haben die der Mieter/die Mieterin selbst zu sorgen. Mülleimer sind nach der Veranstaltung zu leeren.

Geschirrhandtücher, Spül- und Reinigungsmittel sind mitzubringen, falls die Mitnutzung nicht zuvor gestattet worden ist.

Fenster und Türen sind bei Verlassen der Räume zu schließen.

Auf Sparsamkeit beim Strom-, Wasser- und Wärmeverbrauch ist zu achten. Die Heizungen müssen auf Stufe 1 zurückgedreht werden.

Der Mieter/die Mieterin haben dafür Sorge zu tragen, dass die Lärmbelästigung von Nachbarn unterbleibt. Musik ist in der Zeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr und ab 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Die Nutzung des Außengeländes (Garten, Terrasse, Hof, Einfahrt o.ä.) ist entsprechend einzuschränken.

Die benutzten Räume, Verkehrswege (Flure, Treppenhäuser) und Toiletten müssen besenrein und vollständig geräumt zurückgegeben werden. Bei stärkeren Verunreinigungen ist nass zu wischen. Hat durch die Veranstaltung eine Verunreinigung von Gehwegen und Hofflächen stattgefunden, sind auch diese zu reinigen.

Rauchen ist in den Räumlichkeiten und auf dem gesamten Kirchengelände nicht gestattet.

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass alle zur Veranstaltung gehörenden Fahrzeuge nur an den entsprechend der Straßenverkehrsordnung erlaubten Stellen geparkt werden. Der Ortskirchenvorstand Vellmar-Mitte ist berechtigt und verpflichtet, bei Zuwiderhandlungen alle zur Entfernung der Fahrzeuge erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Fahrzeughalter.

Setzt der Mieter/die Mieterin den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes nach Ablauf der Nutzzeit fort, so gilt das Nutzungsverhältnis nicht als verlängert, § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 6 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht

Ab Schlüsselübergabe bis Schlüsselrückgabe obliegt die Verkehrssicherungspflicht dem Mieter/der Mieterin. Er ist für das Freihalten der Fluchtwege und Ausgänge verantwortlich.

Dem Mieter/der Mieterin obliegt die Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Beteiligung Minderjähriger.

Der Mieter/die Mieterin ist dafür verantwortlich, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Abhängig von der Art der Veranstaltung betrifft dies die Einholung vorgeschriebener polizeilicher oder behördlicher Genehmigungen, die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEZ, die Entrichtung von GEMA-Gebühren usw.

Für einen erforderlichen Versicherungsschutz sorgt der Mieter/die Mieterin selbst.

§ 7 Überlassung des Nutzungsgegenstandes an Dritte

Der Mieter/die Mieterin ist nicht berechtigt, den Gebrauch des Nutzungsgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Nutzungssache unterzuvermieten.

§ 8 Veranstaltungen mit Beteiligung Minderjähriger

Bei Veranstaltungen, an denen vorwiegend minderjährige Jugendliche teilnehmen, ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen: Es ist eine erwachsene Aufsichtspflichtige zu benennen, die während der gesamten Veranstaltung anwesend ist. Alkoholkonsum ist verboten.

§ 9 Übergabe, Schlüssel

Die Räume und Einrichtungen befinden sich bei Überlassung in ordnungsgemäßem Zustand. Mängel sind dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, dem geschäftsführenden Pfarrer der Kirchengemeinde oder einem/einer Beauftragten unverzüglich anzuzeigen.

Der Mieter/die Mieterin erhält Schlüssel ausgehändigt, wenn nicht der Schließdienst durch die Kirchengemeinde geleistet wird. Bei Verlust der Schlüssel sind sämtliche damit verbundenen Aufwendungen von dem Mieter/der Mieterin zu tragen. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen.

Zur Schlüsselübergabe wird eine Zeit vereinbart. Schlüssel können im Assistenzbüro der Kirchengemeinde abgeholt werden (Kreuzbreite 66, 34246 Vellmar – Öffnungszeit: Mo.- Fr. 9-13 Uhr). Hierfür muss eine Schlüsselempfangsbestätigung unterzeichnet werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit werden die Schlüssel im oben genannten Assistenzbüro zurückgegeben und eine weitere Unterschrift für die Abgabe ist zu leisten.

§ 10 Rücktritt

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) der Mieter/die Mieterin seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt,
- b) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Schädigung des Ansehens der Evangelischen Kirchengemeinde zu befürchten ist, die Würde des gottesdienstlichen Raumes verletzt würde oder die Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
- c) das Programm oder einzelne Programmpunkte von der Evangelischen Kirchengemeinde beanstandet werden wegen möglicher Gefahren für das Gebäude, die Einrichtung oder das Publikum und der Mieter/die Mieterin zu einer Änderung des Programms nicht bereit ist, oder
- d) die gewünschten Räume sowie die Einrichtungen infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Der Rücktritt kann auch mündlich oder fernmündlich mitgeteilt werden. Der Mieter/die Mieterin hat im Fall des Rücktritts keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ersatz entgangener Einnahmen.

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, verpflichtet sich die Kirchengemeinde, den Mieter/die Mieterin unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren. Ein bereits entrichtetes Nutzungsentgelt wird erstattet.

Der Mieter/die Mieterin ist kann bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn die Veranstaltung ohne Angabe von Gründen kostenfrei stornieren. Ab dem 7. Tag werden 50% des Nutzungsentgeltes von der Kirchengemeinde einbehalten.

Bestätigung der allgemeinen Nutzungsbestimmungen

Hiermit stimme ich/stimmen wir

(Name der Privatperson, der Organisation, des Vereins, etc.)

den Nutzungsbedingungen des Kirchenzentrums Vellmar-Mitte uneingeschränkt zu.

_____, den _____

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)